
S 7 AL 464/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 464/98
Datum	23.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 157/00 AL
Datum	24.07.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 23.03.2000 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin war bereits zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.01.2000 geladen und ihr persönliches Erscheinen angeordnet worden. Hierzu hatte sie beantragt, dass das Gericht auf den Aufwand der Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichte und aufgrund der erschöpfenden Aktenlage durch Gerichtsbeschluss entscheide. Auch könne sie der Forderung nicht nachkommen, da sie zur erforderlichen Betreuung ihres erst 2 1/2 Jahre alten Sohnes für die Dauer einer Reise nach Würzburg niemanden zur Verfügung habe. Das Sozialgericht hatte die Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht aufgehoben und darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Kinderbetreuung in ortsangemessenem Umfang entschädigt werden könnten. Nachdem die Klägerin nicht erschienen war, hatte das Sozialgericht ein Ordnungsgeld in Höhe von DM 200,00 verhängt, diesen Beschluss aber auf Widerspruch aus formalen

GrÄ¼nden aufgehoben. In ihrem Widerspruch hatte die KlÄ¼gerin auch geltend gemacht, die mÄ¼ndliche Verhandlung bedeute fÄ¼r sie eine Schikane und eine erhebliche Verschwendung Ä¼ffentlicher Mittel. Sie sei auÄ¼erdem einkommens- und vermÄ¼genslos.

Die KlÄ¼gerin ist erneut zum Termin zur mÄ¼ndlichen Verhandlung am 23.03.2000 geladen und ihr persÄ¼nliches Erscheinen angeordnet worden. Zu diesem Termin ist sie wiederum nicht erschienen. Mit Beschluss vom gleichen Tag hat das Sozialgericht gegen sie ein Ordnungsgeld in HÄ¼he von DM 500,00 erlassen. Hiergegen hat die KlÄ¼gerin mit Hinweis auf ihre frÄ¼heren AusfÄ¼hrungen Widerspruch eingelegt.

Das Sozialgericht hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist zulÄ¼ssig, aber nicht begrÄ¼ndet.

GemÄ¼ß [Ä¼ 111 Abs.1 SGG](#) kann der Vorsitzende das persÄ¼nliche Erscheinen eines Beteiligten zur mÄ¼ndlichen Verhandlung anordnen. Nach [Ä¼ 202 SGG](#) iVm [Ä¼ 141 Abs.3 ZPO](#) kann gegen eine Partei, die im Termin ausgeblieben ist, ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Nach [Ä¼ 381 ZPO](#) unterbleibt die Festsetzung eines Ordnungsmittels u.a., wenn das Ausbleiben genÄ¼gend entschuldigt ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Anordnung des Vorsitzenden zum persÄ¼nlichen Erscheinen einer Partei gehÄ¼rt zu den ihm nach dem Prozessrecht eingerÄ¼umten Befugnissen. Sie kÄ¼nnte als prozessleitende VerfÄ¼gung nach [Ä¼ 172 Abs.2 SGG](#) auch nicht mit Beschwerde angefochten und damit auch nicht durch das Beschwerdegericht aufgehoben werden. Ob und inwieweit der Vorsitzende von dieser Befugnis des [Ä¼ 111 SGG](#) Gebrauch macht, obliegt seiner freien Beurteilung u.a. aufgrund der von ihm fÄ¼r maÄ¼geblich gehaltenen Rechtslage und den fÄ¼r ihn dadurch begrÄ¼ndeten Ermittlungsbedarf. In die Durchsetzung dieser Anordnung hat das Beschwerdegericht ebenso wenig einzugreifen wie in die Anordnung selbst, weil ansonsten durch die verweigerte Sanktionierung die Vorschrift des [Ä¼ 172 Abs.2 SGG](#) umgangen wÄ¼rde. Eine Anordnung des persÄ¼nlichen Erscheinens einer Partei ist deshalb zu beachten, solange sie besteht. Eine betroffene Partei kann hiergegen nicht einwenden, nach ihrer rechtlichen Sicht der Dinge sei sie nicht nÄ¼tig. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwas anderes gilt, wenn die Anordnung so offensichtlich unbegrÄ¼ndet ist, dass ihr von Rechts wegen nicht Folge geleistet werden mÄ¼sste. HierfÄ¼r gibt es im vorliegenden Verfahren keinerlei Anhaltspunkte.

Es kommt deshalb nur darauf an, ob bei einer bestehenden Verpflichtung zum Erscheinen im Termin zur mÄ¼ndlichen Verhandlung das Ausbleiben dennoch genÄ¼gend entschuldigt ist. Eine genÄ¼gende Entschuldigung fÄ¼r das

Ausbleiben liegt nach [Â§ 381 Abs.1 ZPO](#) bei UmstÃ¤nden vor, die das Verhalten der Partei nicht als pflichtwidrig erscheinen lassen (OLG MÃ¼nchen in JW 1957, 306; BFH Der [Betrieb 1977, 2312](#)). FÃ¼r das Ausbleiben mÃ¼ssen schwerwiegende GrÃ¼nde vorliegen.

Solche GrÃ¼nde sind von der BeschwerdefÃ¼hrerin nicht dargetan. Die Unterbringung und Versorgung eines 2 1/2-jÃ¤hrigen Kindes fÃ¼r den Zeitraum, den das Erscheinen zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erfordert, gehÃ¶rt zu den gewÃ¶hnlichen Lebenssachverhalten, die ein allein erziehender Elternteil bewÃ¤ltigen muss und nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch ohne groÃe Schwierigkeiten bewÃ¤ltigt. GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass dies bei ihr anders wÃ¤re, hat die BeschwerdefÃ¼hrerin nicht vorgetragen.

Auch die HÃ¶he des Ordnungsgeldes innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Rahmens ist nicht zu beanstanden. Zwar gibt die BeschwerdefÃ¼hrerin an, einkommens- und vermÃ¶genslos zu sein. Damit kÃ¶nnte unter sonstigen UmstÃ¤nden bereits die VerhÃ¤ngung eines weitaus geringeren Ordnungsgeldes zur Durchsetzung der Anordnung des Erscheinens ausreichend sein. Im vorliegenden Fall weigert sich jedoch die BeschwerdefÃ¼hrerin erklÃ¤rtermaÃen grundsÃ¤tzlich und nachhaltig, der Anordnung Folge zu leisten. In Anbetracht dessen ist das erhÃ¶hte Ordnungsgeld nicht ermessensfehlerhaft.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024